

ADDENDUM ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) VON 2026 ZUR INTERNATIONALEN FINANZIERUNG DER KLIMAPOLITIK (ERSETZUNG VON NUMMER 13)

HEBT den Beitrag in Höhe von 32,3 Mrd. EUR¹ an internationalen öffentlichen Finanzmitteln und 9,3 Mrd. EUR² an mobilisierten privaten Mitteln HERVOR, den die EU und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2025 zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern geleistet haben.

-
- ¹ Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der Mittelbindungen für bilaterale Beiträge und Auszahlungen multilateraler Beiträge berechnet. Darin enthalten sind die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 gemeldeten Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Haushalten und die Mittel von anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen. In diesem Betrag sind Mittel in Höhe von 4,3 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung aus dem EU-Haushalt, einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds, sowie 2,7 Mrd. EUR an Mitteln der Europäischen Investitionsbank enthalten.
- ² Der Betrag bezieht sich auf die durch öffentliche Interventionen mobilisierten privaten Finanzmittel (Garantien, Konsortialkredite, Direktinvestitionen in Unternehmen, Kreditlinien usw.). Es sind keine öffentlichen Mittel enthalten, die für die Mobilisierung dieser privaten Finanzmittel verwendet werden.